

Sechzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft vom 6. Juli 2010

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 10. Juli 2013 folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 28) beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2013 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Artikel 1 Änderungen

➤ Allgemeiner Teil

Geändert wird § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Modulen / Teilmodulen

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Modulen / Teilmodulen

Abs. 2 + 3

(2) Im Übrigen werden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie extern erbrachte Leistungen in früheren Studiengängen, gleichwertigen Einrichtungen oder in begründeten Fällen als Studienzeiten, sowie Modulprüfungen angerechnet, die nicht unter Absatz 1 fallen, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und externe Leistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Aalen im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und externen Leistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die Empfehlungen der Zentralstelle für das Ausländische Bildungswesen sowie ggf. Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften unter Berücksichtigung entsprechender Learning Agreements zu beachten. In Anlehnung an die Lissabon Konvention wird die Anerkennung von im europäischen Raum erbrachten Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen durch Anwendung von Absatz 2 besonders erleichtert.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzen.

erhält folgende Fassung

- (2) Beim Übergang von einer anderen Hochschule, gleichwertigen Einrichtungen oder in begründeten Fällen sind Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten gemäß der Lissabon Konvention die nicht unter Abs. 1 fallen in der Regel anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der Hochschule Aalen zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Die Nicht-Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist durch die Hochschule Aalen zu begründen. Anrechnungen können von Studierenden nur dann beantragt werden, wenn an der betreffenden Studien- bzw. Prüfungsleistung, auf die die Anrechnung erfolgen soll, an der Hochschule Aalen noch nicht teilgenommen wurde.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen (Kenntnisse und Fähigkeiten), die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs an der Hochschule Aalen erforderlich sind, können bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen des jeweiligen Studiengangs angerechnet werden.

Geändert wird § 16a Fakultätsrat

§ 16a Fakultätsrat

Der Fakultätsrat berät und beschließt in allen Angelegenheiten der Fakultät die von grundsätzlicher Bedeutung sind (§ 25 LHG).

Unter Anderem bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats

- a) Erstfassung der besonderen Teile von Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge der Fakultät; die Zustimmung bedarf des Einvernehmens der zuständigen Studienkommission.
- b) Sonstige Änderungen der besonderen Teile bestehender Studien- und Prüfungsordnungen die der Genehmigung des Senats bedürfen. Das zentrale Prüfungsamt ist beratend einzubinden.

Neu angefügt wird Nr. c + d

- c) Erstfassung der Zulassungssatzungen der Studiengänge der Fakultät. Das zentrale Zulassungs- und Anerkennungsamt ist beratend einzubinden.
 - d) Sonstige Änderungen der Zulassungssatzungen der Fakultät bzw. studiengangspezifischen Teile des hochschuleigenen Auswahlverfahrens der Hochschule Aalen, die die Fakultät betreffen. Das zentrale Zulassungs- und Anerkennungsamt ist beratend einzubinden.
-

Neu eingefügt wird § 16c

§ 16c Zulassungs- / Anerkennungsamt des Studiengangs

(1) Für die Anerkennung von Leistungen bei der Zulassung und im Rahmen des Studiums wird für jeden Studiengang ein Zulassungs- / Anerkennungsamt eingesetzt; für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsames Zulassungs- / Anerkennungsamt eingesetzt werden.

(2) Das Zulassungs- / Anerkennungsamt des Studiengangs besteht aus einem Professor (Leiter) sowie einem Stellvertreter. Sie werden vom Fakultätsrat, dem der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professoren des jeweiligen Studiengangs, bestellt. Die Amtszeit des Leiters des Zulassungs- / Anerkennungsamtes entspricht der des Fakultätsvorstands und beträgt vier Jahre.

(3) Der Leiter des Zulassungs- / Anerkennungsamtes achtet darauf, dass die Bestimmungen und Regelungen im Rahmen der Zulassung sowie zur Anerkennung von Leistungen eingehalten werden. Auf Anfrage der Fakultät berichtet das Zulassungs- / Anerkennungsamt über die Entwicklung zur Thematik Zulassung und von Anerkennungen von Leistungen. Das Zulassungs- / Anerkennungsamt gibt Anregungen zur Reform der Zulassungs- und Anerkennungspraxis und der entsprechenden Regelungen.

Die Aufgaben des Zulassungs- / Anerkennungsamtes sind insbesondere

- a. Entscheidung über die Zulassungszahl, Endzielzahl sowie die Anzahl der zuzulassenden Bewerber in Absprache mit dem Studiendekan des Studiengangs und Rektorat.
 - b. Ansprechpartner im Zulassungs- und Immatrikulationsverfahrens an der Hochschule Aalen.
 - c. Prüfung und Entscheidung über die Anträge auf Zulassung in ein höheres Semester sowie die jeweilige Anerkennung von Leistungen im Rahmen dieser Anträge .
 - d. Prüfung und Entscheidung über die Anträge auf Anerkennung von Leistungen während des Studiums.
 - e. Systemseitige Erfassung der Anerkennungsfälle.
- (5) Der Leiter des Zulassungs- / Anerkennungsamtes und dessen Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (6) Im Widerspruchsverfahren gibt das Zulassungs- / Anerkennungsamt des Studiengangs eine Stellungnahme gegenüber dem Rektorat ab.
-

Neu eingefügt wird § 16d

§ 16d Zentraler Zulassungs- / Anerkennungsausschuss

- (1) An der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft – ist ein Zentraler Zulassungs-/Anerkennungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Zulassungs-/Anerkennungsausschuss setzt sich zusammen aus
1. dem Rektor als Vorsitzenden,
 2. Prorektor/en für Lehre,
 3. den Leitern aller Zulassungs-/Anerkennungssämter der Studiengänge sowie deren Stellvertreter,
 4. den Leiter des Zentralen Zulassungs- Anerkennungsamtes (beratende Funktion),
 5. dem Verantwortlichen zur Erstellung und Änderung der Studien- und Prüfungsordnung sowie Zulassungssatzungen und Immatrikulationsordnung der Hochschule Aalen (beratende Funktion).
- (2) Der Zentrale Zulassungs-/Anerkennungsausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Koordination der einheitlichen Handhabung der rechtl. Vorgaben im Bereich Zulassung und Anerkennung
 2. Behandlung von studiengangübergreifenden Angelegenheiten und Rechtsfragen im Bereich Zulassung und Anerkennung.
-

Neu eingefügt wird § 16e

§ 16e Zentrales Zulassungs- und Anerkennungsamt

- (1) An der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft – ist ein Zentrales Zulassungs-/Anerkennungsamt eingerichtet. Es untersteht dem Rektorat.
- (2) Aufgaben des Zentralen Zulassungs-/Anerkennungsamtes sind insbesondere
1. Abwicklung der Zulassung in Kooperation mit den Studiengängen,
 2. Verwaltungsseitige Unterstützung bei der Erstellung von Zulassungsbescheiden sowie Anerkennungs- und Ablehnungsbescheiden im Bereich Anerkennung.
 3. Verwaltungsmäßige Abwicklung von Widerspruchsverfahren,
 4. Beratung in Rechtsfragen zur Zulassung und Anerkennung
-

➤ **Besonderer Teil**

Geändert wird § 38a Studiengang Mechatronik

Curriculum

Ersatzlos gestrichen wird

55935	Module Medizintechnik											20		
	Module Medizintechnik	x	x						x		x	x	20	

Geändert wird § 38a Studiengang Mechatronik

Curriculum

Gestrichen wird

55931	Wirtschaft und Soft-Skills											5		
	55536	Technisches Recht Grundlagen	2						x		x	x	2	
	55533	Betriebswirtschaftslehre 1	2						x		x	x	2	
	55532	Rhetorik	2						x		x	x	1	

Geändert wird § 38a Studiengang Mechatronik

Curriculum

Neu eingefügt wird

55940	Wirtschaft und Soft-Skills											4		
	55536	Technisches Recht Grundlagen	2						x		x	x	2	
	55538	Controlling	2						x		x	x	2	

Geändert wird § 38 b Bachelor-Studiengang Mechatronik

– Schwerpunkt Technische Redaktion

Curriculum

Ersatzlos gestrichen wird

65925	Module Medizintechnik										20		
	Module Medizintechnik*)	x	x					x		x	x	20	

Geändert wird § 38 b Bachelor-Studiengang Mechatronik

– Schwerpunkt Technische Redaktion

Curriculum

Gestrichen wird

65921	Management 3										5		
	65533	Betriebswirtschaftslehre 1	2					x		x	x	2	
	65532	Dokumenten- und Datenmanagement	2	2				x		x	x	3	

Geändert wird § 38 b Bachelor-Studiengang Mechatronik

– Schwerpunkt Technische Redaktion

Curriculum

Neu eingefügt wird

65940	Management 3										5		
	65560	Controlling	2					x		x	x	2	
	65532	Dokumenten- und Datenmanagement	2	2				x		x	x	3	

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.